

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1958

Nummer 11

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
4. 2. 58	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	1110	39
4. 2. 58	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Atomanlagen	752	39

1110

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz).

Vom 4. Februar 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber abgegebenen Stimmen, nach Parteien getrennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5% der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Die Stimmen dieser Parteien bringt er von der Gesamtstimmenzahl in Abzug. Darauf ermittelt er, wieviel Sitze jeder der noch zur Berücksichtigung kommenden Parteien unter Anwendung des Verhältniswahlrechts zuzuteilen wären. Zu diesem Zweck stellt er fest, wieviel Prozent aller abgegebenen Stimmen jede Partei erhalten hat und wieviel Sitze ihr danach insgesamt zustünden. Dabei wird eine Sitzzahl zugrunde gelegt, die $33\frac{1}{3}\%$ über der Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten liegt (Ausgangszahl). Haben Parteien mehr Sitze erhalten als ihnen unter Zugrundelegung der Ausgangszahl zustehen (Mehr Sitze), so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem prozentualen Anteil der abgegebenen Stimmen zu erreichen. Parteien, die weniger als ihre Sitzquote erhalten haben, erhalten aus der Reserveliste in der Reihenfolge der dort benannten Bewerber zusätzliche Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl.“

2. § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des Landtags, der dem am 27. Juni 1954 gewählt folgt, findet, unbeschadet geringfügiger Berichtigungen durch den Landeswahlausschuß, nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung statt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 39.

752

Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Atomanlagen.

Vom 4. Februar 1958.

Die Landesregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil I

Errichtung und Betrieb von Atomanlagen

§ 1

Befreiung vom Verbot des AHK-Gesetzes Nr. 22

(1) Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) — Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie — vom 2. März 1950 (Amtsblatt der AHK S. 122) in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 53 vom 26. April 1951 (Amtsblatt der AHK S. 882 und 990) und des AHK-Gesetzes Nr. 68 vom 14. Dezember 1951 (Amtsblatt der AHK S. 1361) genannten Art kann eine Befreiung von dem im AHK-Gesetz Nr. 22 enthaltenen Verbot erteilt werden, wenn die Anlage der Forschung, Lehre oder Entwicklung dient; bei einem Reaktor für Entwicklungszwecke darf die abgegebene elektrische Leistung 15 Megawatt nicht übersteigen.

(2) Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn

- gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortlichen Personen keine Bedenken bestehen und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen;

GV. 58,
39 r.
ber.
GV. 58,
48 r.

2. jede nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gebotene Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist;
 3. jede erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist;
 4. jeder erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.
- (3) Der Errichtung einer Anlage steht die wesentliche Veränderung einer bestehenden Anlage gleich.

§ 2

Befreiungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 1 sind alle Behörden des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

(2) Die für die Erteilung der Befreiung zuständige Behörde hat eine Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung der Befreiung zu verfügen. Sie hat Einwendungen gegen den Antrag unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 19 der Gewerbeordnung zu erörtern. Sie kann anordnen, daß andere Behörden Einwendungen zu erörtern haben.

(3) Die Befreiung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Gegenstand von Auflagen kann auch die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiete der Kernenergie sein. Nachträgliche Auflagen können vorbehalten werden. Die Erteilung der Befreiung schließt alle auf Landesrecht beruhenden, zur Gefahrenabwehr vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse ein, die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erforderlich sind.

(4) Im übrigen sind für das Verfahren die Vorschriften der §§ 17 Abs. 1, 18, 21 Nr. 1 Satz 2, 21a der Gewerbeordnung entsprechend anzuwenden. Zur eidlichen Vernehmung ist die für die Erteilung der Befreiung zuständige Behörde nicht befugt.

§ 3

Staatliche Aufsicht

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in § 1 genannten Anlagen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die mit den Befreiungen verbundenen Auflagen eingehalten werden.

(2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden und die von der Aufsichtsbehörde zugezogenen Sachverständigen oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden sind befugt, Orte, wo Anlagen im Sinne des § 1 errichtet werden oder errichtet worden sind, jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Sie können hierbei von dem Inhaber der Anlage die erforderlichen Auskünfte verlangen; im übrigen ist der § 24 b der Gewerbeordnung entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für andere Orte, soweit Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sich dort Anlagen im Sinne des § 1 befinden. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht.

(3) Sind bei der Aufsicht Sachverständige zugezogen worden, so hat der Inhaber der Anlage die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. §§ 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) finden Anwendung.

(4) Im übrigen sind für die Durchführung der Aufsicht die §§ 24 a, 139 b der Gewerbeordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Über Befreiungen nach § 1 entscheiden der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Arbeits- und Sozialminister gemeinsam.

(2) Aufsichtsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Teil II

Haftungsbestimmungen

§ 5

Haftung für Kernreaktoren

(1) Wird durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes, die von einem Kernreaktor oder einer dem Betrieb dieses Reaktors zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschließlich der Abfallbeseitigung ausgeht, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß den §§ 6 bis 10 zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist.

(2) Einer Sachbeschädigung steht es bei Anwendung der Vorschriften dieses Teiles gleich, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird.

§ 6

Mitwirkendes Verschulden des Verletzten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 7

Umfang des Schadensersatzes bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 8

Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.

§ 9

Höchstbeträge

(1) Der nach § 5 Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 100 000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 6000 Deutsche Mark;
2. im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr.

(2) Für Personen- und Sachschäden aus demselben Ereignis, für die der nach § 5 Ersatzpflichtige oder sein Versicherer keinen anderweitigen Ausgleich zu erlangen vermögen, hat das Land den nach § 5 Ersatzpflichtigen von denjenigen Verpflichtungen zu befreien, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit nach § 5 über 15 000 000 Deutsche Mark hinaus zu erfüllen hat.

(3) Haftet der Inhaber einer Anlage wegen eines Schadens, hinsichtlich dessen die Verpflichtung des Landes nach Absatz 2 besteht, auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften, so gilt die Verpflichtung des Landes nach Absatz 2 nur in Ansehung des Geschädigten. Die Entschädigung ist nur zu gewähren, wenn der Geschädigte Ansprüche, die ihm gegen den Inhaber der Anlage zustehen, in Höhe der Entschädigung abtritt.

(4) Steht dem Inhaber der Anlage oder dem Geschädigten wegen des Schadens, hinsichtlich dessen die Verpflichtung des Landes nach Absatz 2 besteht, ein Anspruch gegen einen Dritten zu, so ist das Land zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm diese Ansprüche in gleicher Höhe abgetreten werden.

§ 10

Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen der Inhaber der Anlage in weiterem Umfange als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden vom Minister für Wirtschaft und Verkehr und vom Arbeits- und Sozialminister

jeweils für ihren Geschäftsbereich im gegenseitigen Einvernehmen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit anderen beteiligten Ministern erlassen.

§ 12

(1) Artikel 8 des AHK-Gesetzes Nr. 22 wird aufgehoben, soweit er sich auf die Aufsicht über die in § 1 genannten Anlagen bezieht.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 4. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zugleich für den Ministerpräsidenten und den Justizminister:

Der Innenminister:

Biernat.

Zugleich für den Finanzminister, den Kultusminister und den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhas.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsaith.

Der Minister für Wiederaufbau:

Kassmann.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:

Siemens.

— GV. NW. 1958 S. 39.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.